

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 20

2. Mai 1985

E 21410 B

Inhalt:	1) Opfer am Pfingstfest, 26. Mai 1985
	2) Fürbitte für die erste Tagung der 7. Synode der EKD
	3) Jugendsonntag 1985
	4) Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
	5) Ordnung für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen
	6) Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg
	7) Änderung der Vereinbarung über die niederen evang.-theol. Seminare
	8) Vorstand der Evang. Seminarstiftung
	9) Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz
	10) Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1984/85
	11) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1984/85
	12) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1984/85
	13) Dienstdenkenblätter

Opfer am Pfingstfest, 26. Mai 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. April 1985
AZ 54.180 Nr. 192

Das Opfer am Pfingstfest, 26. Mai 1985, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für aktuelle Notstände bestimmt. Es wird auch in diesem Jahr für die „Hungerhilfe Afrika“ erbeten; darüber hinaus sollen die Mittel für die Erdbebenhilfe in Chile verstärkt werden.

Durch regionale Dürren in den Jahren 1983 und 1984 hat sich die Versorgungslage in zahlreichen afrikanischen Ländern für viele Millionen Menschen drastisch verschlechtert. Der Ruf um Beistand für die an Leib und Leben Gefährdeten hat hierzulande ein gutes Echo gefunden. Wir danken allen, die mit ihren Spenden dazu beigetragen haben, den Mangel an Nahrung und Bekleidung in diesen Notgebieten zu lindern.

Nahrungsmittelhilfen können zwar die Ursachen der Not nicht beseitigen, aber sie sind für Millionen von Menschen die einzige Möglichkeit zum Überleben. Auch diese Katastrophenhilfe wird, soweit möglich, als Hilfe zur Selbsthilfe gegeben. Das langfristige Ziel ist, daß der Ernährungsbedarf der dortigen Bevölkerung, vorrangig in den jetzigen Hungergebieten, selbst gedeckt werden kann. Dazu wollen wir durch unser Opfer beitragen.

Heftige Erdbeben in Chile haben große Schäden am Rande der größeren Städte angerichtet und damit vor allem die Bewohner der Elendsviertel getroffen. Erste Schätzungen gehen von mindestens 70 000 zerstörten Häusern aus und sprechen von erheblichen Schäden an Hospitälern und Schulen. „Brot für die Welt“ hat als Sofortmaßnahme 200 000 DM zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde durch zuverlässige kirchliche Partner an Ort und Stelle zur Überlebenshilfe für die Betroffenen und für vordringliche Wiederaufbaumaßnahmen verwendet.

Erforderlich bleibt die Einrichtung eines Nothilfefonds zum Kauf von Nahrungsmitteln, Zelten, Decken, Medikamenten, Kochgerät und Baumaterialien. Die Lutherische Kirche in Chile hat deshalb eine dringende Bitte ausgesprochen. Wir geben sie den Gemeinden für das Opfer am Pfingstfest dieses Jahres mit herzlicher Empfehlung weiter.

Das Opfer der Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und den Ertrag über die Bezirksopfersammelstellen rasch der Kasse des Oberkirchenrats zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Weg dem Oberkirchenrat zugehen.

D. Hans v. Keler

Fürbitte

für die erste Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlaß des Oberkirchenrats vom 3. April 1985
AZ 81.01 Nr. 206

Vom 21. bis 24. Mai 1985 findet in Berlin-Spandau die erste Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stehen insbesondere die Wahlen des Präsidiums der Synode und der Ständigen Ausschüsse sowie

die Entwicklung des Verhältnisses zu der katholischen Kirche auf der Grundlage eines Zwischenberichtes über die Arbeit der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 19. Mai 1985 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.
Dr. Dummler

Jugendsonntag 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 17. April 1985

AZ 55.943 Nr. 17

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag 1985 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Die Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, ist Sache der Kirchengemeinden. Sie sollte grundsätzlich mit den örtlichen Jugendgruppen bzw. mit dem örtlichen Jugendwerk abgesprochen werden.

Um eine gründliche Vorbereitung zu ermöglichen, sollte der örtliche Termin rechtzeitig festgelegt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, dem Kantor und dem Jugendbeauftragten des Kirchengemeinderates wird empfohlen.

Bei der Gestaltung der Gottesdienste und der Einladung dazu sollte sorgfältig bedacht werden, wie auch solche Jugendliche angesprochen werden können, die wenig Kontakt zur Gemeinde und keinen Anschluß bei den Jugendgruppen gefunden haben.

2. Thematik und Vorbereitung

Neben zwei Gottesdienstvorschlägen zum Thema der Jahreslosung: „Das Wort Christi wohne mit seinem ganzen Reichtum bei euch“ (Kol. 3,16), hat ein Vorbereitungskreis des Landesjugendpfarramtes einen Gottesdienst zum Thema:

„Hände kann man nicht in Unschuld waschen“
erarbeitet.

Die Materialsammlung enthält theologische Überlegungen, Texte, Gebete und Lieder zur Vorbereitung und zur Verwendung im Gottesdienst.

Das Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen. Bestellungen sind an das Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstraße 19A, 7000 Stuttgart 1, zu richten.

3. Opfer des Jugendsonntags

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags wie bisher für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Sollte das Opfer für die Unterstützung eines Projektes (Bruderschaftsarbeit, Patenschaft etc.) vorgesehen werden, so empfiehlt sich eine Absprache mit dem Bezirksjugendwerk oder dem Bezirksarbeitskreis.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Bezirk verwendet werden. Die Entscheidung und genaue Zweckbestimmung über das Opfer liegen beim Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen beim Kirchenbezirksausschuß. Die Jugendlichen sollten bei der Vorbereitung dieser Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen.

Da der Jugendsonntag nicht mehr im Kollektenplan der Landeskirche enthalten ist, entfällt die Mitteilung des Opferbetrages an den Evang. Oberkirchenrat.

I. V.
Dr. Tompert

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

Verordnung des Oberkirchenrats vom 20. März 1985

AZ 23.37 Nr. 177

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1984 (Abl. 51 S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Mitarbeitern für Religionsunterricht (Katecheten), deren Unterrichtsauftrag sich auf mehrere Schulen erstreckt, werden für die notwendigen Fahrten von ihrem Wohnort zu den einzelnen Schulen, an denen sie entsprechend ihrem Dienstauftrag Unterricht zu erteilen haben sowie zwischen den einzelnen Schulen die Fahrtkosten nach § 7 erstattet. Dabei wird jeweils eine Fahrtstrecke von 15 km pro Arbeitstag als Eigenanteil des Mitarbeiters an den Kosten für die Fahrten von der Wohnung zur Dienststätte in Abzug gebracht. Beträgt die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Dienststätte (Hin- und Rückfahrt) weniger als 15 km, so wird die tatsächliche Fahrtstrecke als Eigenanteil angerechnet. Bei vom Schuldekan angeordneten Vertretungsdiensten bis zur Dauer eines Schuljahres werden die gesamten Fahrtkosten erstattet.“

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1985 in Kraft.

I. V.
Dr. Dummler

Ordnung für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26.3.1985

AZ 53.72 Nr. 143

Der Dienst der Kirche an Gehörlosen und Schwerhörigen erfordert besondere Formen der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Er soll die Gehörlosen und Schwerhörigen vor Isolierung bewahren, ihnen die Botschaft des Evangeliums in verständlicher Form nahebringen und Gemeinschaft unter dem Evangelium sowie psychosoziale Hilfen vermitteln. Dieser kirchliche Dienst geschieht nach folgender Ordnung, die im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg erlassen wird:

1. Gehörlosenpfarrer in den Kirchenbezirken

- 1.1 Die Aufgabe der Verkündigung und Seelsorge an Gehörlosen in den Kirchenbezirken wird dafür besonders vorbereiteten Gemeindepfarrern im Nebenamt übertragen. Gehörlosenpfarrer sind für die Gehörlosen in einem oder mehreren Kirchenbezirken zuständig. Ihr Dienst geschieht im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden und den örtlich zuständigen Gemeindepfarrern.

Zu den Aufgaben der Gehörlosenpfarrer gehören:

- Durchführung von Gottesdiensten für Gehörlose
- Seelsorge an Gehörlosen und ihren Familien
- Übernahme von Kasualien für Gehörlose und ihre Familien
- Weckung des Verständnisses für die Situation der Gehörlosen in Gemeinden und Kirchenbezirken.

- 1.2 Die nebenamtlichen Gehörlosenpfarrer werden vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des jeweiligen Dekans berufen. Vor der Berufung wird der Leiterkreis der Gehörlosenpfarrer gehört. Nebenamtliche Gehörlosenpfarrer werden für die Zeit ihrer Beauftragung von Aufgaben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit nach Möglichkeit entlastet.

- 1.3 Sachkosten für die Arbeit der Gehörlosenpfarrer sind von demjenigen Kirchenbezirk zu tragen, in dessen Bereich der Schwerpunkt der Arbeit liegt.

2. Leiterkreis der Gehörlosenpfarrer

2.1 Der Obmann der Gehörlosenarbeit wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag der Gehörlosenpfarrer jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Gehörlosenpfarrer wählen außerdem ebenfalls für 5 Jahre dessen zwei Stellvertreter. Der Obmann und seine beiden Stellvertreter bilden zusammen mit dem hauptamtlichen Gehörlosenpfarrer und dem zuständigen Geschäftsführer des Diakonischen Werks den Leiterkreis der Gehörlosenpfarrer.

2.2 Der Leiterkreis der Gehörlosenpfarrer hat folgende Aufgaben:

- Beratung über Grundsätze und Ziele des Dienstes für Gehörlose
- Erarbeitung von fachlichen Anregungen und Weisungen für die Mitarbeiter des Dienstes für Gehörlose im Diakonischen Werk
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Berufung nebenamtlicher Gehörlosenpfarrer an den Evang. Oberkirchenrat
- Erarbeitung von Vorschlägen für den Einzelplan „Dienst für Gehörlose“ im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Diakonischen Werkes Württemberg.

3. Gehörlosenhilfe des Diakonischen Werkes

Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben auf Landesebene wird dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. übertragen (§ 6 Diakoniesgesetz – Abl. 50 S. 415 und Vereinbarung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk vom 28.2.1970). Dazu gehören:

3.1 Landesaufgaben der Verkündigung und Seelsorge

Hierfür wird bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg eine Pfarrstelle für Gehörlose errichtet.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über den hauptamtlichen Gehörlosenpfarrer nimmt der Obmann im Einvernehmen mit dem zuständigen Geschäftsführer des Diakonischen Werkes wahr.

Die Arbeit der Pfarrstelle für Gehörlose wird durch privatrechtlich angestellte Mitarbeiter unterstützt und ergänzt. Ihre Einstellung und Kündigung erfolgt durch das Diakonische Werk im Einvernehmen mit dem Leiterkreis.

Sie bilden zusammen den seelsorgerlichen Zweig des Dienstes für Gehörlose im Diakonischen Werk.

Zu den Aufgaben dieses Arbeitszweiges gehören:

- Unterstützung und Vertretung der nebenamtlichen Gehörlosenpfarrer bei der Aufgabe der Verkündigung und Seelsorge für Gehörlose in den Kirchenbezirken

- Weckung des Verständnisses innerhalb der Kirche für die Probleme der Gehörlosen
- Öffentlichkeitsarbeit auf der Ebene der Landeskirche
- Pflege des Kontaktes der Gehörlosen untereinander durch Publikation, regionale Zusammenkünfte, Landestreffen, Freizeiten u. ä.
- Geschäftsführung für den Leiterkreis der Gehörlosenpfarrer
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für nebenamtliche Gehörlosenpfarrer im Einvernehmen mit dem Leiterkreis.

3.2 Aufgaben der Beratung und Hilfe

Hierfür werden bei der Landesgeschäftsstelle hauptamtliche Sozialarbeiter angestellt. Ihre Einstellung und Kündigung erfolgt ebenfalls durch das Diakonische Werk im Einvernehmen mit dem Leiterkreis.

Zu den Aufgaben der Sozialarbeiter gehören:

- Beratung und Begleitung von Gehörlosen und ihren Angehörigen in persönlichen Schwierigkeiten und in sozialen Fragen
- Vertretung der Interessen der Gehörlosen bei Arbeitgebern, Ämtern, Behörden, Gerichten u. ä.
- Vermittlung materieller Hilfen
- Anregung und Vermittlung von Selbsthilfen, die dazu dienen, Kommunikationsschwierigkeiten zu überwinden
- Mitwirkung bei Gehörlosen-Freizeiten und Gehörlosen-Treffen.

3.3 Die Kosten der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, der diakonischen Arbeit und der Geschäftsführung für den Leiterkreis der Gehörlosenpfarrer werden vom Diakonischen Werk getragen. Die Landeskirche stellt hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

I. V.
Dr. Dummmler

Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15.3.1985

AZ 23.02 - 7 Nr. 14

Die Wahlen zur Bildung der 2. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß § 55 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. Juni 1983 (Abl. 50 S. 643 ff) haben am 12./13. Februar 1985 stattgefunden. Die Amtszeit der 2. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung hat am 27. Februar 1985, dem Tag der konstituierenden Sitzung, begonnen. Das Wahlergebnis wird nachstehend bekanntgegeben.

I. Mitglieder und Stellvertreter nach Berufsgruppen

a) Gemeindediakonie/Gemeindearbeit (mit Altenarbeit)

Berufsbezeichnung: Gemeindediakone, Stadtmissionare, Gemeindehelferinnen

Mitglied:

Stellvertreter:

b) Jugendarbeit in Gemeinde/Bezirk/Land

Berufsbezeichnung: Jugend-, Bezirksjugendreferenten, Jugendsekretäre, sonstige Mitarbeiter in der Jugendarbeit, Jugendbildungsreferenten

Mitglied:

Stellvertreter:

c) Unterweisung

Berufsbezeichnung: Katecheten, Religionslehrer, Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

Mitglied:

Stellvertreter:

d) Kindererziehung

Berufsbezeichnung: Erzieher(innen), Sozialpädagogen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen, Heimerzieher

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

e) Kirchenmusik

Berufsbezeichnung: Kirchenmusiker

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

f) Mesnerdienst

Berufsbezeichnung: Mesner, Hausmeister in Verbindung mit Mesnertätigkeit

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

g) Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Bereich

Berufsbezeichnung: Hausverwalter, Hausmeister, Kraftfahrer, Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, Mitarbeiter in handwerklicher, gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

h) Beratungs- und sozialdiakonische Dienste

Berufsbezeichnung: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Bezirksfürsorger, Sozialsekretäre, Psychologen, Therapeuten

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

i) Kranken- und Altenpflege

Berufsbezeichnung: Gemeindegewerkschaften, Hauspflegerinnen, Altenpfleger(innen), Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im pflegerischen Dienst

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

k) Tagungs- und Bildungsarbeit

Berufsbezeichnung: Tagungs-, Seminar-, Kursleiter in Tagungsstätten und der Akademie, Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

l) Finanzverwaltung (Beamte)

Berufsbezeichnung: Beamte im Verwaltungsdienst

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

m) Verwaltungsdienst (Angestellte)

Berufsbezeichnung: Angestellte im Verwaltungsdienst, Bücherei- und Archividienst, Sekretärinnen, Schreibkräfte

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

II. Vorsitz der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

Vorsitzender

[REDACTED]

Stellvertretende Vorsitzende

[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Änderung der Vereinbarung über die niederen evang.-theol. Seminare

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. März 1985
AZ S 22.171 Nr. 49

Durch Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg (Vermögensverwaltung), vertreten durch das Finanzministerium Baden-Württemberg, der Evang. Seminarstiftung in Stuttgart und der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. August 1984 / 12. September 1984 ist die Vereinbarung über die niederen evang.-theol. Seminare vom 5. März 1928 (Abl. 23 S. 176) wie folgt geändert worden:

I

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
2. Als neuer Absatz 1a von § 9 wird eingefügt:
„Die Evang. Seminarstiftung gewährt im Gebäude Klosterhof 10 in Blaubeuren und im Gebäude Klosterhof 17 in Maulbronn jeweils 2 staatl. Seminarlehrern unentgeltlich Dienstwohnung.
Soweit die genannten Dienstwohnungen nicht von staatl. Seminarlehrern bezogen werden, hat die Seminarstiftung an das Land den jeweiligen Nutzungswert zu entrichten.“
3. Die in Ziff. V 3 Abs. 1a, Abs. 1c und Abs. 2 der Beilage II (Durchführungsbestimmungen zu den §§ 9 bis 13) der vorgenannten Seminarvereinbarung im einzelnen aufgeführten Nutzungsrechte der Seminarstiftung werden aufgehoben. Damit wird die gesamte Ziff. V 3 der Beilage II obsolet.

II

Außerdem treffen die Vertragschließenden zur Klärung unterschiedlicher Rechtsauffassungen und zur weiteren Ausgestaltung des künftigen Vertragsverhältnisses folgende Vereinbarung:

1. Auf die Dienstwohnungen der staatlichen Seminarlehrer sollen die jeweils gültigen Dienstwohnungsvorschriften des Landes angewandt werden. Die Zuweisung der Dienstwohnungen erfolgt durch den Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit der Evang. Seminarstiftung.
2. Soweit das Land in den Seminarbereichen Blaubeuren und Maulbronn Mietwohnungen zur Verfügung stellt, werden diese Wohnungen vorrangig an staatl. Seminarlehrer und Bedienstete des Seminars vermietet werden.
3. Bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes Klosterhof 17 in Maulbronn wird die Seminarstiftung die Wohnung im Dachgeschoß des Gebäudes Klosterhof 19 (ehem. Jagdschloß), die ihr das Land für diesen Zweck unentgeltlich überläßt, einem staatl. Seminarlehrer als Dienstwohnung zur Verfügung stellen.
4. Die eventuellen Rückzahlungsansprüche der Evang. Seminarstiftung hinsichtlich der vom Land einbehaltenen Dienstwohnungsvergütungen und evtl. Ansprüche des Landes aufgrund der Verpflichtung der Seminarstiftung, gem. § 9 Abs. 2 S. 1 a.F. der oben genannten Seminarvereinbarung Dienstwohnungen bereitzustellen, werden gegeneinander aufgehoben.
5. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsschließenden, eine dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren.

I. V.

Dr. Dümmler

Vorstand der Evang. Seminarstiftung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. März 1985

AZ S 22.100 Nr. 87

Dem Vorstand der Evang. Seminarstiftung gehören aufgrund der Berufung gem. § 2 der Stiftungsverfassung i.d.F. vom 24. Januar 1946 (Abl. 32 S. 78) an:

Als Mitglieder des Oberkirchenrats:

■■■■■■■■■■ Vorsitzender

Als staatliches Mitglied:

I. V.
Dr. Dummler

Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. März 1985
AZ 87.510 Nr. 414

Die 6. Synode der Evang. Kirche in Deutschland hat auf ihrer 7. Tagung aufgrund von Artikel 10 Buchstabe a der Grundordnung das in der Anlage 1 abgedruckte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz beschlossen. Das Änderungsgesetz ist am 16. November 1984 in Kraft getreten.

Gleichzeitig wird als Anlage 2 das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984 bekanntgegeben.

I. V.
Dr. Dummler

Anlage 1

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz

Vom 7. November 1984

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978, S. 2) wird wie folgt geändert.

1. Als § 1 wird eingefügt:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform

für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht.“

2. Der bisherige § 1 wird § 2; in Absatz 3 werden die Worte „über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern“ gestrichen.
3. Der bisherige § 2 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4; Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über

 1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
 2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
 3. deren regelmäßige Empfänger.“
5. Der bisherige § 4 wird § 5; in Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „nämlich“ durch das Wort „namentlich“ ersetzt.
6. Der bisherige § 5 wird § 6.
7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen

Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und arbeitet mit dem Beauftragten für den Datenschutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8.

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10; die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ wird durch die Verweisung „§ 1“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.“

11. Der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.“

12. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Daten außerhalb von Dateien

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch

Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien.“

13. Der bisherige § 11 wird § 13.

Artikel 2

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Neufassung bekanntzumachen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Lübeck-Travemünde, den 7. November 1984

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Cornelius A. von Heyl

Anlage 2

Kirchengesetz über den Datenschutz

in der Fassung vom 7. November 1984

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht.

§ 2

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen

personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 3

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 4

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 5

Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,

2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 6

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 7

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Kirchenamtes.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(7) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen

und arbeitet mit dem Beauftragten für den Datenschutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden.

§ 8

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 9

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 10

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personen-

bezogene Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 12

Daten außerhalb von Dateien

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1984/85

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27.2.1985
AZ 21.481-3 Nr. 19

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1984/85 für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Februar 1985 bestanden:

[REDACTED]






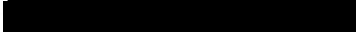






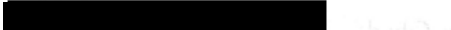





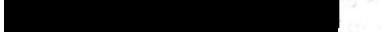



















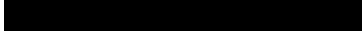

I. V.
Dr. Dummler

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1984/85

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Februar 1985
AZ 22.51-3 Nr. 73

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1985 bestanden:

[REDACTED]

I. V.
 Dr. Dummler

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1984/85

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. März 1985
AZ 22.81-3 Nr. 44

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1984/85 haben bestanden:

[Redacted list of names]

[REDACTED]

Dienstnachrichten

_____ wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1985 in seiner Eigenschaft als Evang. Standortpfarrer in Meßstetten zum Militärdekan daselbst ernannt.

_____, wird mit Wirkung vom 1. April 1985 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 40% eingeschränkten Dienstauftrag in Böckingen, Auferstehungskirche II (Schanz-Nord), Dek. Heilbronn, betraut.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1985 _____, das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

_____, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1985 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50% eingeschränkten Dienstauftrag in Oberböbingen betraut.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 _____, das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

_____, wird ab 1. September 1985 gemäß § 19 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von 5 Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1985 _____

_____, unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Amtmann beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. April 1985

zum Kirchlichen Amtmann:

_____, auf die Pfarrstelle daselbst;

_____, auf die Pfarrstelle Mählingen/Lehr, Dek. Ulm;

_____, auf die Pfarrstelle daselbst;

_____, auf die Pfarrstelle daselbst;

_____, auf die Pfarrstelle Wart-Ebershardt, Dek. Nagold;

_____, auf die Pfarrstelle III an der Petruskirche, daselbst;

_____, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

_____, auf die Pfarrstelle Ost, daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1985

_____, auf die Pfarrstelle II in Uhlingen, Dek. Göppingen;

_____, auf die Pfarrstelle Braunsbach, Dek. Schwäbisch Hall;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Neuenstein,
Dek. Ohringen;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Unterheimbach, Dek.
Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. September 1985

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Tüngental, Dek.
Schwäbisch Hall;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Enzberg, Dek.
Mühlacker;

[REDACTED]; auf die Pfarrstelle
Asemwald-Schönberg, Dek. Degerloch;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]

[REDACTED] (künftig in Neuweiler-Agenbach);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1985 [REDACTED]

[REDACTED] (künftig in Freudenstadt).

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidstr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)